

SATZUNG  
ÜBER KOSTENERSATZ UND  
ENTGELTE FÜR EINSÄTZE UND  
LEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER

**ORGELSTADT BORGENTREICH**  
VOM 10.12.2019

EINSCHL. 1. ÄNDERUNG VOM 06.02.2024  
(GÜLTIG AB 06.02.2024)

---

Orgelstadt Borgentreich  
Am Rathaus 13  
34434 Borgentreich  
Telefon: 05643 809 0  
Telefax: 05643 809 90  
E-Mail: [info@borgentreich.de](mailto:info@borgentreich.de)  
Web: [www.borgentreich.de](http://www.borgentreich.de)

Der Rat der Orgelstadt Borgentreich hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am **10.12.2019** folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Leistungen der Feuerwehr**

(1) Die Orgelstadt Borgentreich unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

## **§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte können erhoben werden für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

### **§ 3**

#### **Berechnungsgrundlage**

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Die Entsorgung von Ölbindemittel etc. werden in voller Höhe berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(7) Für Kosten, die in dem anliegenden Kostentarif nicht aufgeführt sind, gelten die Kostensätze vergleichbarer Fahrzeuge bzw. Geräte.

#### **§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner**

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

#### **§ 6 Haftung**

Die Orgelstadt Borgentreich haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 7 Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Orgelstadt Borgentreich**

(1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Orgelstadt Borgentreich haben nach § 21 Abs.3 BHKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der

ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen sowie sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung durch die Stadt entstanden ist, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

(3) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(4) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(5) Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale wird auf 31,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

a. Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

b. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Orgelstadt Borgentreich und über den Ersatz des Verdienstaufschlags bei beruflich selbstständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Orgelstadt Borgentreich vom 07.12.1999 außer Kraft.

## Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Orgelstadt Borgentreich und über den Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich selbstständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Orgelstadt Borgentreich vom 10.12.2019

### Kostentarif

	Kosten	
	je Stunde	je ¼ Stunde
<b><u>Personal</u></b>		
Feuerwehrmitglied im Einsatz	22,00 €	5,50 €
Feuerwehrmitglied im Einsatz bei einer Brandsicherheitswache	15,00 €	3,75 €
<b><u>Fahrzeuge</u></b>		
Einsatzleitwagen (ELW)	38,00 €	9,50 €
Gerätewagen Atemschutz (GW- A)	74,00 €	18,50 €
Mannschaftstransportwagen ( MTW)	40,00 €	10,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	75,00 €	18,75 €
Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser (TSF- W)	50,00 €	12,50 €
Löschfahrzeuge LF / HLF	50,00 €	12,50 €
Rüstwagen (RW)	43,00 €	10,75 €
<b><u>Geräte</u></b>	<b>Kostenpauschale</b>	Bei einem Einsatz von mehr als eine Stunde, werden folgende Kosten je angefangene ¼ Stunde erhoben.
Atemschutzgerät mit Maske	22,00 €	0,37 €
Chemikalienanzug	57,00 €	6,25 €
Filtergerät für Atemschutzmaske	7,00 €	0,17 €
Pressluftflasche je Füllung	2,00 €	
Tragkraftspritze	25,00 €	3,50 €
Tauchpumpe	18,00 €	1,75 €
Öl- und Wassersauger	20,00 €	2,25 €
Motorsäge	10,00 €	1,25 €
Rauchabsauggerät/ Drucklüfter	54,00 €	2,75 €
Sprungpolster	100,00 €	5,00 €

<b><u>Freiwillige Leistungen</u></b>	<b>Kostenpauschale je Einsatz</b>	
<p>Beseitigung von Wespennestern/ Bienenschwärmen (nur bei Gefahr in Verzug)</p> <p>Grundlage für die Kostenberechnung bei Beseitigung von Bienenschwärmen &amp; Wespennestern ist der Einsatz eines Feuerwehrfahrzeuges LF je Std. 50,00 €, zwei Feuerwehrmänner 44,00 € (22,00 € je Std.) und Sachkosten von 6,00 €.</p>	100,00 €	
<p>Brandsicherheitswache:</p> <p>Das eingesetzte Personal wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Für jedes eingesetzte Fahrzeug wird einmalig der jeweils einfache Stundenatz berechnet.</p>		

Alle freiwilligen Leistungen werden grundsätzlich nach § 2b UStG zzgl. 19% MWSt berechnet.